

BStGer RR.2022.83 vom 27. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.83

FR: TPF RR.2022.83 du 27 juillet 2022

IT: TPF RR.2022.83 del 27 luglio 2022

Regeste

Auslieferung an die Niederlande; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); akzessorisches Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die drei hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11), vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) massgebend.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8/8.1>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. der Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler

- 6 -

oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUE), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

E. 2.2

Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Der angefochtene Entscheid wurde am 19. April 2022 dem Beschwerdeführer zugestellt. Die am 19. Mai 2022 zu Händen der Beschwerdekammer der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erweist sich als rechtzeitig. Auf die im Übrigen – als Laieneingabe – formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheid des Bundesstrafgerichts

- 7 -

RR.2016.1 vom 4. April 2016 E. 3; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, 2015, Art. 25 IRSG N. 45; vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4 zur altrechtlichen Verwaltungsverfahrensbeschwerde betreffend internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2). Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Art. 21 Abs. 1 IRSG. Er macht geltend, er habe während des Auslieferungsverfahrens keinen Rechtsbeistand gestellt bekommen.

E. 4.2

Gemäss Art. 21 Abs. 1 IRSG kann der Verfolgte einen Rechtsbeistand bestellen (Satz 1). Sieht er davon ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so wird ein Beistand amtlich ernannt, wenn es die Wahrung seiner Interessen erfordert (Satz 2). Mit anderen Worten erlaubt Satz 1 von Art. 21 Abs. 1 IRSG dem Verfolgten die Bestellung eines Rechtsbeistands im Rechtshilfeverfahren. Satz 2 umfasst sowohl die (amtlich ernannte) unentgeltliche Verbeiständung als auch die amtliche Verbeiständung im Sinne der notwendigen Verbeiständung, d.h. der Vertretung ohne Gesuch und unter Umständen sogar gegen den Willen des Betroffenen (TPF 2018 27 E. 7.2.1).

E. 4.3

Nach der Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 1 IRSG ist die Notwendigkeit eines Beistands im Auslieferungsverfahren regelmässig zu bejahen, sofern der Verfolgte wegen besonderer Umstände seine Interessen nicht selber wahrnehmen kann (Urteil des Bundesgerichts 1A.181/2004 vom 15. Oktober 2004 E. 5.2; TPF 2018 27 E. 7.2.2).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer erklärte anlässlich seiner Einvernahme vom 23. März 2022, dass er einen Anwalt zugewiesen bekommen möchte. Inwiefern die zu Protokoll gegebene Erklärung des Beschwerdeführers nicht als Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege zu verstehen gewesen wäre, vermag der Beschwerdegegner nicht überzeugend darzulegen. Besondere Umstände, aufgrund derer der Beschwerdeführer seine Interessen im Auslieferungsverfahren

- 8 -

ren ausnahmsweise selber wahrnehmen könnte, werden vom Beschwerdegegner nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer befindet sich in Auslieferungshaft, was seine Möglichkeiten, selbst für die Wahrung seiner Rechte zu sorgen, einschränkt. Für die Einvernahmen wurde eine Übersetzerin beigezogen, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die Verfahrenssprache nicht ausreichend beherrscht. Der Beschwerdeführer verfügt, soweit ersichtlich, über keine eigenen Rechtskenntnisse. Die Notwendigkeit eines Beistands im Auslieferungsverfahren ist daher zu bejahen.

Nichts daran ändert das Vorbringen des Beschwerdegegners, er habe den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. März 2022 informiert, dass der Beschwerdeführer selbst einen Rechtsanwalt auszuwählen und zu bevollmächtigen habe und dass dieser Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung stellen könne, wobei der Beschwerdegegner in der Folge weder eine Anwaltsvollmacht noch einen Antrag auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung erhalten habe. Vorliegend war der Beschwerdeführer offenbar nicht in der Lage, selbst einen Rechtsbeistand zu beauftragen. Die gesuchstellende Person hat betreffend die Person des unentgeltlichen Rechtsbeistands ein Vorschlagsrecht (vgl. KAYSER/ALTMANN, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 65 VwVG N. 71). Es erschliesst sich nicht, weshalb der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer nach seinem Antrag auf unentgeltliche

Rechtspflege anlässlich der Einvernahme vom 23. März 2022 nicht (noch einmal) eingeladen hat, betreffend die Person des unentgeltlichen Rechtsbeistands einen Vorschlag zu machen, und dem Beschwerdeführer stattdessen das Schreiben vom 24. März 2022 zukommen liess. Macht die gesuchstellende Person von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, liegt es an der Behörde, eine Anwältin oder einen Anwalt als unentgeltlichen Rechtsbeistand zu wählen. Die Behörde kann aus zureichenden Gründen auch eine andere als die vorgeschlagene Person als unentgeltlichen Rechtsbeistand bezeichnen (vgl. KAYSER/ALTMANN, a.a.O., Art. 65 VwVG N. 71).

Nach dem Gesagten ist die Rüge begründet.

E. 4.5

Eine Heilung des Verfahrensmangels im Beschwerdeverfahren kommt vorliegend nicht in Frage (vgl. dazu unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1A.258/1994 vom 3. April 1995 E. 2; vgl. auch unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 1A.53/1989 vom 18. April 1989 E. 2b). Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht verbeiständet und äusserte sich in der Beschwerdereplik nicht zur Sache. Die Parteirechte des

- 9 -

Beschwerdeführers bleiben nur gewahrt, wenn er seinen Standpunkt in der Sache zunächst vor dem Beschwerdegegner vortragen kann.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde diesbezüglich gutzuheissen und der Auslieferungsentscheid vom 12. April 2022 aufzuheben. Die Sache ist aufgrund eines formellen Mangels an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Der Beschwerdegegner hat zunächst einen Beistand für das Auslieferungsverfahren zu ernennen, wobei eine Verbeiständung durch Rechtsanwalt Ronny Scruzzi naheliegt. Sodann hat der Beschwerdegegner dem betreffenden Rechtsbeistand unter Ansetzung einer Frist Gelegenheit zu geben, dem Beschwerdegegner eine schriftliche Stellungnahme zum Auslieferungsersuchen einzureichen. Danach hat der Beschwerdegegner eine neue Entscheidung über das Auslieferungsersuchen zu treffen, gegen welchen wiederum die Beschwerde an die Beschwerdekammer zulässig ist.

E. 5.1

Mit Eingabe vom 2. Juni 2022 beantragt der Beschwerdeführer seine Entlassung aus der Auslieferungshaft und mit Beschwerdereplik vom 6. Juli 2022 hält er daran fest. Die Beschwerdekammer könne und müsse direkt im vorliegenden Verfahren über die Haftentlassung entscheiden, da der Grund für die beantragte Haftentlassung unmittelbar in den hier gerügten Verfahrensmängeln liege und das Haftentlassungsgesuch insofern – analog zum Entscheid über die Haftentlassung bei Abweisung des Auslieferungsersuchens – ebenfalls rein akzessorischer Natur sei.

E. 5.2

Der Verfolgte, welcher sich in Auslieferungshaft befindet, kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Das Gesuch ist an das BJ zu richten, gegen dessen ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden kann (Art. 48 Abs. 2 und Art.

50 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer kann ausnahmsweise im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen Auslieferungsentscheid in erster Instanz über ein Haftentlassungsgesuch befinden, wenn sich aus einer allfälligen Verweigerung der Auslieferung als unmittelbare Folge auch die Entlassung aus der Auslieferungshaft ergibt und das Haftentlassungsgesuch insofern rein akzessorischer Natur ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom 9. März 2007 E. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.59 vom 19. Juni 2008 E. 2.2).

E. 5.3

Die vorliegende Aufhebung des Auslieferungsentscheids hat nicht die Ablehnung der Auslieferung zur Folge. Entsprechend kommt Art. 56 Abs. 2 IRSG

- 10 -

nicht zur Anwendung. Die Voraussetzung, um in erster Instanz über das Haftentlassungsgesuch zu befinden, liegt nicht vor.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist auf das akzessorische Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

E. 6.1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 15. Juni 2022 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Demnach ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Gerichtsgebühr zu erheben.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer obsiegt, ist ihm eine Entschädigung für ihm erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). Rechtsanwalt Ronny Scruzzi macht für die Vertretung des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren Aufwand und Spesen in der Höhe von insgesamt rund Fr. 3'705.-- geltend (act. 12.1). Um sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Anspruch des Rechtsanwalts Ronny Scruzzi gegen den Staat gedeckt ist, ist die Parteientschädigung diesem direkt zuzusprechen (vgl. für das Verfahren vor Bundesgericht GEISER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 64 BGG N. 38 in fine). Soweit der Beschwerdeführer unterliegt (akzessorisches Haftentlassungsgesuch), ist die Entschädigung auf die Bundesstrafgerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 65 Abs. 2 VwVG; vgl. auch zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3403/2013 vom 17. November 2014 E. 5.3 m.w.H.).

Der geltend gemachte und in der Honorarnote nach Positionen beschriebene Aufwand erscheint angemessen (vgl. Art. 64 Abs. 5 VwVG; Art. 73 StBOG und Art. 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Davon gehen Fr. 3'000.-- zu Lasten des Beschwerdegegners und Fr. 705.-- zu Lasten der Bundesstrafgerichtskasse. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, ist er verpflichtet, die von der Bundesstrafgerichtskasse ausgerichtete Entschädigung dieser zurückzubezahlen (vgl. Art. 65 Abs. 4 VwVG).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.